

10

BUNDESGERICHTSHOF

Ix ZB 669/69

Beschluss

in der Entschädigungsache

Dr. Franco H. [REDACTED],
[REDACTED], U. [REDACTED]straße [REDACTED],

Mitarbeiter und Beschwerdeführer,

~ Ihren Rechtsanwältigen: Rechtsanwalt [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Panna, Berlin ~

2080

Lord [REDACTED],
vertreten durch den Anwalt Dr. [REDACTED], Berlin,;
Inhaberin (Name [REDACTED]),

Rechtsanwältin und Beschwerdegegner

21

- 2 -

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1971 in der Sitzung von 30. März 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist zurück zu verweisen. Die Kosten des Verfahrens sind dem Kläger zu Lasten der Beklagten zu setzen.

Der Prozesskostenhilfe ist gebilligt. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

U r t e i l

Das Berufungsgericht hat einen Entschuldigungsversuch des Klägers verneint, weil sich nicht habe feststellen lassen, daß die gegen ihn verhängten Beschränkungen einen politischen Gegner von Verurteilungsängsten treffen sollten. Diese Feststellungen liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters und sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Bei der Anwendung des § 340 Abs. 1 hat sich das Berufungsgericht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten (z.B. 1960, 300 Nr. 24; 1961, 174 Nr. 14). Es ist auch nicht von dem Urteilm des Bundesgerichtshofs vom 1960, 374 Nr. 21 und 1961, 15 Nr. 1 abgewichen.

- 3 -

Es seien somit keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen, was die Beschwerde des Klägers mit der Erfolgsfolge aus § 201 Abs. 1 S. 1 ZPO zurückgelesen werden.

Graf

Korn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)